

Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken

Bußgelder

Höhe

<b>Verstöße gegen § 4</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 1	
wer Verunreinigungen vornimmt	
- Spucken	60
- Kaugummi ausspucken	60
- Zigarette wegwerfen	60
- sonstige Verunreinigungen	60-510
§ 19 Absatz 1 Nr. 2	
wer Abfälle und sonstige Gegenstände unbefugt lagert und ablagert	60-510
§ 19 Absatz 1 Nr. 3	
wer unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie verändert	60-2.500
§ 19 Absatz 1 Nr. 4	
wer unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 5	
wer in den Anlagen übernachtet	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 6	
wer die Anlagen befährt, dort parkt sowie Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Anhänger mitführt oder abstellt	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 7	
wer Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert	60-250
§ 19 Absatz 1 Nr. 8	
wer Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt	60-250

<b>Verstöße gegen § 5</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 9	
wer als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, an Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem, Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren	60 -200
§ 19 Absatz 1 Nr. 10	
wer als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, Abfälle die im Umkreis von 50 m um seinen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, unverzüglich zu entfernen	
- bis 1,5m <sup>3</sup> (geringer Umfang)	60-100
- bis 3m <sup>3</sup> (erheblicher Umfang)	100-300
- über 3m <sup>3</sup>	200-500

§ 19 Absatz 1 Nr. 11	
wer als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, vor seinem Gewerbebetrieb, welcher unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fällt, geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren	60-200

<b>Verstöße gegen § 6</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 12	
wer Kraftfahrzeuge auf Straßen und Anlagen bzw. privaten Flächen wäscht und repariert oder Ölwechsel durchführt	60-200
§ 19 Absatz 1 Nr. 13	
wer auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt	60-150

<b>Verstöße gegen § 7</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 14	
wer zweckwidrig die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Hundekotbeutelspender gebraucht	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 15	
wer die Abfallbehälter zu früh bereitstellt und dadurch die öffentliche Sicherheit stört, nach der Entleerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt oder nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt	60-150

<b>Verstöße gegen § 8</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 16	
wer den Hund nicht an der Leine führt	60-500
§ 19 Absatz 1 Nr. 17	
wer Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt	
- auf Spiel- und Bolzplätzen	300
- auf allen übrigen öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen	100
§ 19 Absatz 1 Nr. 18	
wer einen Hund ausführt und nicht Hundekotbeutel in ausreichender Zahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mit sich führt oder den Ordnungskräften auf Verlangen nicht vorzeigen kann	60
§ 19 Absatz 1 Nr. 19	
wer wildlebende Tiere füttert	60-250

<b>Verstöße gegen § 9</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 20	
wer übermäßig und vermeidbar Lärm erzeugt, der geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören	60-250

<b>Verstöße gegen § 10</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 21	
wer Straßenmusik und –schauspiel außerhalb der ersten 30 Minuten einer vollen Stunde darbietet	60-150

§ 19 Absatz 1 Nr. 22	
wer durch Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern Musik darbietet	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 23	
wer in der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr Straßenmusik oder –schauspiel darbietet	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 24	
wer nach der Darbietung den Standort nicht ausreichend verändert	60-100
§ 19 Absatz 1 Nr. 25	
wer den Standort am Tag mehr als einmal bezieht	60-100

<b>Verstöße gegen § 11</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 26	
wer Kinderspielplätze aufsucht, ohne das entsprechende Alter zu haben oder Begleitperson eines Kindes zu sein	60-100
§ 19 Absatz 1 Nr. 27	
wer Bolzplätze aufsucht, ohne das entsprechende Alter zu haben	60-100
§ 19 Absatz 1 Nr. 28	
wer Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der ausgewiesenen Zeiten benutzt	60-100
§ 19 Absatz 1 Nr. 29	
wer Tiere mit sich führt oder verweilen lässt	100-200
§ 19 Absatz 1 Nr. 30	
wer auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen raucht oder Alkohol und andere Rauschmittel konsumiert	60-200

<b>Verstöße gegen § 12</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 31	
wer belästigende oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt, belästigend oder aggressiv bettelt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 32	
wer sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 33	
wer in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht	60-150
§ 19 Absatz 1 Nr. 34	
wer seine Notdurft verrichtet	60-200

<b>Verstöße gegen § 13</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 35	
wer im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert	60-200

<b>Verstöße gegen § 14</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 36	
wer offenes Feuer entzündet oder unterhält	60-500
§ 19 Absatz 1 Nr. 37	
wer glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft	60-500
§ 19 Absatz 1 Nr. 38	

wer Brauchtumsfeuer nicht ordnungsgemäß anzeigt, unsachgemäß unterhält, Mindestabstände nicht einhält	60-500
---	--------

<b>Verstöße gegen § 15</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 39	
wer als Verantwortlicher es unterlässt, Schneeübergänge und Eiszapfen oder Ähnliches von Gebäuden unverzüglich zu entfernen	60-250

<b>Verstöße gegen § 16</b>	
§ 19 Absatz 1 Nr. 40	
wer als Verantwortlicher es unterlässt, die von der Stadt Borken festgesetzte Hausnummer gut sichtbar anzubringen	60-100